# Oels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Rpf., durch die Post bezogen 75 Rpf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Rpf.

Redakteur: Königl. Kreissekretair Raabe.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

**№ 31.** Oels, den 30. Juli 1875. **13. Jahrg.**

## Amtlicher Theil.

### A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Nr. 270. Oels, den 28. Juli 1875.

**Klassensteuer-Veranlagung pro 1876 betreffend.**

Die Magisträte, die Herren Gutsvorsteher, sowie die Gemeindevorstände des Kreises veranlasse ich hierdurch, mit den Vorarbeiten zur Klassensteuer-Einschätzung pro 1876 gemäß meiner desfallsigen Kreisblatt-Verfügungen vom 15. Juli 1873 (Kreisblatt Seite 282 und 286) und 28. Juli 1874 (Kreisblatt Seite 280 – 282) sofort vorzugehen.

In der Zeit vom 1. bis 20. August cr. ist die Aufnahme des Personenstands-Registers, die Ausfüllung der Spalten 1 bis 7 der Klassensteuerrollen und demnächst die Aufstellung der Einkommens-Nachweisungen zu bewirken. Bei Aufnahme des Personenstandes ist § 2 der Instruktion vom 29. Mai 1873 genau zu beachten. Das Register, zu welchem Formulare bei Herrn Gröger hierselbst vorräthig sind, ist auf Grund örtlicher, wirklich von Haus zu Haus vorzunehmender Zählung anzufertigen und dabei zu beachten, daß darin sämmtliche Einwohner des Gemeinde- resp. des Gutsbezirks, auch die der klassificirten Einkommensteuer unterliegenden und ebenso diejenigen Personen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen, oder aus anderen Gründen von dem Orte abwesend sind, aufgenommen werden. Die nur vorübergehend anwesenden Personen sind nicht mit aufzunehmen, sondern in einem besonderen Verzeichnisse nachzuweisen und die Atteste der Heimaths-Behörden über die Veranlagung dieser Personen am Heimathsorte, genau nach der Reihenfolge geheftet, demselben beizufügen.

Nach Aufstellung des Personenstands-Registers ist die Klassensteuer-Rolle anzufertigen, in welcher zunächst die Spalten 1 bis 7 auszufüllen sind. **Die bisherigen Formulare zu den Klassensteuer-Rollen sind in Folge Artikel I. des Gesetzes vom 16. Juni 1875 dahin abzuändern, daß es in der Ueberschrift der Spalte 15 künftig 9 Mark und der Spalte 16 künftig 12 Mark heißt, also die Spalten 13 bis 25 künftig überschrieben werden:**

| Veranlagung zur Klassensteuer-Stufe. | | | | | | | | | | | | Jahresbetrag der veranlagten Steuer. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | |
| 3. M | 6. M | 9 M | 12. M | 18. M | 24. M | 30. M | 36. M | 42 M | 48. M | 60. M | 72. M | M. |
| 13. | 14. | 15. | 16. | 17. | 18. | 19. | 20. | 21. | 22. | 23. | 24. | 25. |

und im Festsetzungsbescheide die Angabe in Thalern hinwegfällt.

Im Uebrigen verweise ich auf die nachstehend abgedruckte Gebrauchs-Anweisung zum Klassensteuer-Rollen-Formular, welche bei der Anfertigung der Rollen genau zu beachten ist.

Nachdem die Klassensteuer-Rolle in den Rubriken 1 bis 7 ausgefüllt ist, sind sämmtliche Haushaltungs-Vorstände und Einzelnsteuernden in die Einkommens-Nachweisung, zu welcher das **im nächsten Kreisblatte** abgedruckt erscheinende Formular zu verwenden ist, unter derselben Nr. zu übertragen, welche sie in der Rolle führen. Ausgeschlossen von der Uebernahme in diese Nachweisung bleiben jedoch:

a) die bereits zur klassificirten Einkommensteuer veranlagten Personen und

b) die zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sofern sie selbst oder die in ihrer Haushaltung lebenden Mitglieder ihrer Familie aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft, oder aus Grund- oder Kapitalvermögen gar kein Einkommen haben. Beziehen dieselben aber aus einer dieser Quellen ein Einkommen, so sind sie, auch wenn dasselbe weniger als 140 Thlr. beträgt, in die Nachweisung aufzunehmen.

**In Betreff der Ausfüllung der einzelnen Rubriken der Einkommens-Nachweisung verweise ich auf die im nächsten Kreisblatte abgedruckt erscheinende Gebrauchs-Anweisung.**

Formulare zu den Klassensteuer-Rollen und Einkommens-Nachweisungen sind in der Ludwig'schen Buchdruckerei hierselbst vorräthig. Von den Magisträten kann das bisherige Formular zu den Einkommens Nachweisungen noch benutzt werden.

In Betreff der Einschätzung selbst wird nach Feststellung der Einschätzungsbezirke, gemäß Art. II. des Gesetzes vom 16. Juni d. J. weitere Verfügung ergehen.

## Gebrauchs-Anweisung

zum Klassensteuer-Rollen-Formular.

1) Jeder Gemeinde- und jeder Gutsvorsteher hat eine **Klassensteuerrolle** für seinen Bezirk aufzustellen und ist dafür **verantwortlich**, daß darin alle in dem Bezirke befindlichen Personen, auch diejenigen, welche zeitweilig abwesend, z. B. auswärts auf Arbeit gegangen sind, vollständig aufgenommen werden.

Auszulassen sind nur:

a. Die zu der Haushaltung einer andern Person Gehörigen, also die Ehefrauen und die noch von dem Vater oder der verwittweten Mutter Wohnung und Unterhalt bekommenden Kinder, einschließlich der etwaigen Stief- und Enkelkinder, auch derjenigen Kinder, welche z. B., um eine Schule zu besuchen, die Wohnung und den (vollständiger) Unterhalt an einem anderen Orte erhalten

Es sollen jedoch solche Kinder, welche zwar noch bei den Eltern wohnen, aber außerhalb des Hauses und außerhalb des Geschäfts der Eltern besonderen Erwerb finden, wie z. B. Fabrikarbeiter, Bergleute in die Rolle eingetragen werden, damit ist jedoch nicht ein bloß ausnahmsweise, etwa nur zu bestimmten Jahreszeiten vorkommender Nebenerwerb (der sonst im Geschäfte der Eltern beschäftigten Kinder) gemeint. Auch solche Kinder sind in die Rolle aufzunehmen, welche bei ihren eigenen Eltern für Lohn dienen oder welche bei ihren Eltern Kostgänger sind.

Dienstboten und Kostgänger gehören nämlich niemals zur Haushaltung.

Geschwister allein sind in der Regel sämmtlich einzeln in die Rolle einzutragen, weil sie keine Haushaltung bilden. Es müßte denn wirklich der eine Bruder oder die eine Schwester, wie ein Hausherr oder eine Hausfrau, die übrigen vollständig versorgen.

Niemals aber darf das Wort „die Erben" in der Rolle vorkommen, weil immer nur bestimmte mit ihren Namen anzugebende Personen einzutragen sind. Nach dem Tode eines Ehemannes tritt die Wittwe als Haushaltungs-Vorstand ein, kommt also ihr Name in die Rolle. Erbende Geschwister werden sämmtlich einzeln aufgeführt.

Auszulassen sind:

b. Die nach dem Gesetze steuerfreien Unteroffiziere und Gemeinen bei den Regimentern u. s. w. nebst ihren Haushaltsangehörigen, es sei denn, daß entweder diese Militairpersonen selbst oder irgend einer ihrer Angehörigen, ein Gewerbe oder die Landwirthschaft betriebe oder Grund- oder Kapitalvermögen hätte, in welchem Falle der Haushaltsvorstand (der Vater) in die Rolle aufgenommen wird, und

c. etwa im Bezirke anwesende Ausländer, welche nicht eines Gewerbes wegen anwesend und auch, ohne ein Gewerbe zu betreiben, nicht schon ein volles Jahr an demselben Orte sind.

Ausländer, welche dem deutschen Reiche angehören und zugleich in ihrem deutschen Heimathslande Wohnsitz haben, sind überhaupt so lange auszulassen, als sie nicht aus Preußischem Grundbesitz durch ein in Preußen betriebenes Gewerbe oder durch Gehalt oder Wartegeld aus Preußen Einkommen beziehen.

2) Damit die Vorsteher bei Aufstellung der Rolle ihren Verpflichtungen nachkommen können, müssen sie die Ortseinwohner, wenn nicht genau berichtigte Personenstandsregister vorliegen, einzeln aufzeichnen lassen. In Städten empfiehlt sich, jedem Hausbesitzer und durch die Hausbesitzer den Familienhäuptern Fragebogen zur Ausfüllung zustellen zu lassen.

Es haftet nämlich jeder Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter für richtige Angabe der Haushaltungen, jedes Familienhaupt für richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zum Hausstande gehörigen Personen bei Strafe des Fünffachen ihrer Steuer.

3) Die Vorsteher, deren Bezirke mit anderen zu einem Einschätzungsbezirke verbunden sind, füllen nur die Spalten 1 bis 7 des Rollenformulars aus und liefern es danach mit der ganz ausgefüllten Einkommens-Nachweisung an den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission ab. Die übrigen Vorsteher bringen die Rolle nur von Spalte 1 bis 7 ausgefüllt in die Einschätzungskommissionssitzung mit, welche sie selbst berufen, nachdem die Mitglieder in Städten von den Stadtverordneten, in Landgemeinden von den verfassungsmäßig stimmberechtigten Mitgliedern gewählt, in Gutsbezirken aber vom Gutsvorsteher selbst ernannt sind.

Bei den Wahlen und bei der Ernennung in Gutsbezirken muß beachtet werden, **daß alle Klassen der Steuerpflichtigen gleichmäßig zur Vertretung kommen.** Ferner müssen mindestens 3 Mitglieder sein, bei mehr als 3000 Einwohner aber 6, bei mehr als 9000 Einwohner 9, bei mehr als 10,000 Einwohner 12 Mitglieder.

Die **Commissionssitzungen sind geheim,** Niemand hat außer dem Vorsteher, dem beeidigten Schreiber und den Mitgliedern Zutritt, insbesondere nicht ein zweites oder drittes Magistratsmitglied. Niemand darf die Verhandlung hören können, weshalb ein Wirthshaus zum Versamm-

lungslocale nicht geeignet ist. Die Versammlung beginnt mit Verpflichtung der Mitglieder auf Verschwiegenheit durch Handschlag an Eidesstatt. Vorsteher und Schreiber sind durch ihren geleisteten Eid zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4) Wer in **Spalte 7** eingetragen ist, weil er schon im Vorjahre klass. Einkommensteuer zahlte, kommt nicht weiter in Betracht. Die Zahl in Spalte 7 darf aber nicht 1 sein, wenn in Spalte 6 eine andere steht. Beide müssen übereinstimmen.

In **Spalte 8** wird die Zahl der ganzen Haushaltung eingetragen, wenn die Mehrheit der Commissionsmitglieder nach Prüfung der Einkommensnachweisung der Ansicht ist, daß die ganze Haushaltung zusammen nicht voll 420 Mark Jahreseinkommen hat

In **Spalte 9** kann nur die Zahl 1 kommen und zwar nur, wenn ein alleinstehendes, nicht zu einer Haushaltung gehöriges Kind unter 16 Jahre, z. B. ein Dienstbote, zwar volle 420 Mark, aber nicht über 660 Mark Jahreseinkommen hat.

Es ist genau zu beachten, daß ein solches Kind, wenn es nicht volle 420 Mark Einkommen hat, in die Spalte 8 gehört.

Für **Spalte 10** kommt es darauf an, ob ein Haushaltsvorstand im Besitz des eisernen Kreuzes, des Militair Ehrenzeichens I. oder II. Klasse oder des Militär-Verdienstkreuzes, oder welcher an einem Feldzuge von 1806 bis 1815 Theil nahm, mit seinen Haushaltsangehörigen nicht mehr als 900 Mark Jahreseinkommen hat. Es ist in diesem Falle die Zahl aller Mitglieder der Haushaltung in Spalte 10 einzutragen.

In **Spalte 11** wird die Zahl aller Haushaltsmitglieder eingetragen, wenn die Mehrheit der Commission der Meinung ist, daß die ganze Haushaltung nicht über 660 Mark Jahreseinkommen hat und daß gleichzeitig wegen eines der fünf im Gesetze und in der Einkommensnachweisung angegebenen Ermäßigungsgründe ermäßigt werden muß.

Der Vorsteher hat die Commission davor zu warnen, mit Unrecht Personen in den Spalten von 8 bis 11 als steuerfrei eintragen zu lassen, und sie daran zu erinnern, daß jeder erlassene Steuerbetrag von den übrigen Steuerpflichtigen übernommen werden muß.

Die **Spalte 12** kann, gleichwie die **Spalte 25**, der beeidigte Schreiber allein ausfüllen, da es dabei nur auf Berechnung ankommt.

Für die **Spalten 13 bis 24** ist zu merken, daß jedesmal nur in eine die Zahl 1 kommt, wenn die Spalten 7 bis 11 unausgefüllt geblieben sind, und daß eine andere Zahl, als 1, in diese Spalten 13 bis 24 nicht eingetragen werden darf.

Der Vorsteher hat für jeden einzelnen Steuerpflichtigen nach der Einkommensnachweisung und **allein nach dem zu schätzenden vollen Einkommen der ganzen Haushaltung** die Stufe vorzuschlagen. Fragen die Commissionsmitglieder danach, was der Steuerpflichtige an Steuer wohl zahlen kann, so ist dieses als nicht gesetzmäßig zu bezeichnen. Stimmt dennoch die Mehrheit für eine niedrigere Stufe, als der Vorsteher vorgeschlagen, so läßt er zwar den Schreiber den Beschluß in die Rolle eintragen und trägt er auch selbst ihn in die Einkommensnachweisung ein. Es bleibt aber auch sein Vorschlag in dieser letzteren stehen.

5) Das Aufrechnen der Seiten und die Recapitulation soll nicht in der Rolle selbst, sondern auf einen besonderen Bogen Formularpapier geschehen, welcher lose eingelegt und gleich der Einkommens-Nachweisung zurückbehalten wird, wenn demnächst die Rolle zur Einsicht offen gelegt werden muß.

---

**Nr. 271.** Breslau, den 14. Juli 1875.

Der Herr Minister des Innern hat im Einverständniß mit dem Herrn Justizminister entschieden, daß seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. März 1874 die Beurkundung der Geburten und Sterbefälle nur den Standesbeamten mittelst Eintragung in die Standesregister zusteht, und daher die Standesbeamten auch befugt sind, Geburts- und Sterbefälle, welche sich vor dem 1. Oktober 1874 ereignet haben, und noch nicht eingetragen sind — nach § 23 a. a. O. mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde — in das Standesregister einzutragen.

Ebenso erscheinen die zur Anzeige der Geburten und Sterbefälle gesetzlich verpflichteten Personen zur nachträglichen Anzeige der in Rede stehenden noch nicht eingetragenen Geburts- und Sterbefälle verbunden und können event. von dem Standesbeamten mittelst der im Alin. 3 des § 49 a. a. O. für zulässig erklärten Executivstrafen zur Erstattung der Anzeigen angehalten werden.

Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.
J. V.:
(gez.) **Poninski.**

Oels, den 26. Juli 1875.

Vorstehenden Ober-Präsidial-Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntniß der Herren Standesbeamten.

---

**Nr. 272.** Berlin, den 22. Oktober 1870.

In den letzten Jahren sind von Zeit zu Zeit Zigeuner, Slovakische Kesselflicker, Drathbinder 2c. in größeren oder kleineren Haufen innerhalb des Preußischen Staates erschienen, und haben zu wiederholten Beschwerden Veranlassung gegeben, indem es häufig vorgekommen ist, daß sie bettelnd oder in einer an Erpressung streifenden Art Erwerb suchend, das Land durchzogen haben.

Die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit läßt es geboten erscheinen, den zu solchen Banden gehörigen Personen, mögen sie mit Reisedokumenten versehen sein oder nicht, den Eintritt in die diesseit-

tigen Staaten nicht zu gestatten, denselben aber namentlich Legitimationsscheine zum Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht auszustellen.

Wenn sich jetzt oder demnächst dergleichen Banden, ohne im Besitze eines auf den betreffenden Verwaltungsbezirk ausgestellten Legitimationsscheines zum Gewerbebetriebe zu sein, im Inlande betreffen lassen, sind sie, nöthigenfalls unter Anwendung gesetzlich zulässiger Mittel des Zwanges, über die Landesgrenzen zurückzuweisen.

Sämmtliche Königliche Regierungsbehörden wollen Sich hiernach achten und die Ihnen untergeordneten Polizeibehörden mit entsprechender Anweisung versehen.

Der Minister des Innern.
gez. **Eulenburg.**

Breslau, den 4. November 1870.

Abschrift hiervon erhält das Königliche Landrathsamt (die städtische Polizei-Verwaltung), sowie das Königliche Polizei-Präsidium zur Kenntnißnahme und genauen Beachtung.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern,
und
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
gez. **Sack. Oelrichs.**

Oels, den 28. Juli 1875.

Vorstehendes Ministerial-Rescript vom 22. Oktober 1870 und vorstehende Regierungs-Verfügung vom 4. November 1870 bringe ich hierdurch Behufs strenger Beachtung zur öffentlichen Kenntniß.

---

**Nr. 273.** Breslau, den 14. Juli 1875.

In Betreff der durch wiederholte Bescheinigungen über bewirkte Impfung entstehenden Kosten ist vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dahin Entscheidung getroffen worden, daß auf solche Bescheinigungen, soweit dieselben von Behörden auf Grund der bei ihnen verwahrten Impflisten ertheilt werden, die Pos. 20 der Taxe I. vom 21. Juni 1815 — (1 bis 3 Mark Gebühren) — keine Anwendung findet, dagegen für derartige wiederholte Bescheinigungen Kopialien zum Satze von 25 Pf. erhoben werden können.

Uebrigens wird die durch die wiederholte Ausstellung der fraglichen Bescheinigungen entstehende Belästigung durch Anwendung eines zweckmäßigen Formulars sich vermeiden lassen.

Abtheilung des Innern.
gez. **von Rebeur.**

Oels, den 28. Juli 1875.

Vorstehende Regierungs-Verfügung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

---

**Nr. 274.** Oels, den 24. Juli 1875.

**In der nächsten Zeit wird mit der Errichtung einer neuen Telegraphen-Linie von Oels nach Festenberg und Medzibor begonnen werden und ist der** Telegraphen-Sekretär Springer aus Lissa i. P. mit der Ausführung dieser Linie betraut worden.

Die Vorsteher der durch qu. Anlage berührten Guts- und Gemeindebezirke werden hierdurch ersucht, den Herrn Springer bei Ausführung seines Auftrages erforderlichen Falls möglichst zu unterstützen.

---

**Nr. 275.** Oels, den 28 Juli 1875.

Gegenwärtig vacante, mit Militär-Anwärtern zu besetzende Stellen.

1) Die zweite Magistrats-Büreau-Assistenten-Stelle (Registrator) zu Brieg. 1350 Mark Jahrgehalt. Meldungen bis zum 3. September cr.
2) Kreis-Ausschuß-Secretär-Stelle zu Stallupönen. Jahrgehalt 1050 Mark.
3) Polizei-Sergeant und Steuer-Exekutor zu Gottesberg. 720 Mark und Emolumente.
4) Einige Aufseher-Stellen an der Corrections-Anstalt zu Zeitz. 750 Mark Gehalt und 90 Mark Miethsentschädigung.
5) Forstschußbeamten des Schußbezirks Winterberg II 840 Mark Jahrgehalt, 90 Mark Miethsentschädigung und Emolumente. Meldungen bis zum 12. September cr. beim Magistrat zu Winterberg.

---

**Nr. 276.** Oels, den 23. Juli 1875.

Polizeilich zu ermitteln ist:

Der Knecht August Oriwoll, welcher sich aus dem Dienst des Bauergutsbesitzers Karl Schattmann in Leuchten eigenmächtig entfernt hat.

Die Ortsbehörden und Gendarmen des Kreises veranlasse ich, auf den ꝛc. Oriwoll zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle in seinen Dienst nach Leuchten zu weisen.

---

**Nr. 277.** Oels, den 26. Juli 1875.

Vereidet wurden am 24. Juli cr.:

1) Der Lehrer Herr Carl Ulbrich aus Vielguth als stellvertretender Standesbeamter für den Standesamtsbezirk Vielguth;
2) der Lehrer Herr August Quarg aus Kraschen als stellvertretender Standesbeamter für den Standesamtsbezirk Kraschen.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Königliche Landrath.
**v. Rosenberg.**

---

## B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bernstadt, den 22. Juli 1875.

**Die resp. Gemeinde-Vorstände werden ersucht, nachstehend genannte Ersatz-Reservisten I. Klasse zur persönlichen Anmeldung und Empfangnahme der Ersatz-Reserve-Scheine bei der Compagnie binnen 3 Tagen, bei Vermeidung der Bestrafung, auffordern zu wollen:**

**1) Ernst Friedrich Kluge aus Raake, Kreis Oels.**

# 1. Beilage zu Nr. 31 des Oels'er Kreisblattes.

2) Karl Wilhelm Gottlieb Mühlsteff aus Kunzendorf, Kreis Oels.
3) Karl Eduard Dietrich aus Groß-Ellguth, Kreis Oels.
4) Karl Friedrich Robert Garbe aus Ober-Schmollen, Kreis Oels.
5) Ernst Karl Otto aus Ober-Schmollen, Kreis Oels.
6) Karl Gottlieb Neute aus Poln.-Ellguth, Kreis Oels.
7) Karl Wilhelm Bardelle aus Gimmel, Kreis Oels.
8) Karl August Heinzelmann aus Gimmel, Kreis Oels.
9) Friedrich Wilhelm Titze aus Gimmel, Kreis Oels.
10) Johann Gottlieb Scholz aus Ober-Mühlatschütz, Kreis Oels.
11) Gottlieb Oguntke aus Ober-Mühlatschütz, Kreis Oels.
12) Karl Gottlieb Wenzel aus Nieder-Mühlatschütz, Kreis Oels.
13) August Julius Menzel aus Baugau, Kreis Oels
14) Martin Kaminsky aus Reesewitz, Kreis Oels.
15) Karl August Scholz aus Taschenberg, Kreis Oels.
16) Anton Kania aus Wurtemberg, Kreis Oels.
17) Gottlieb Hanuse aus Woitsdorf, Kreis Oels.
18) Karl Gottlieb Friedrich Knobloch aus Zessel, Kreis Oels.
19) Karl August Jäckel aus Groß-Zöllnig, Kreis Oels.
20) Karl Krzok aus Groß-Zöllnig, Kreis Oels.
21) Johann Joseph Biewald aus Klein-Zöllnig, Kreis Oels.
22) Ernst Kaufmann aus Bernstadt, Kreis Oels.
23) Karl August Förstera aus Kritschen, Kreis Oels.
24) Gottlieb Schubert aus Kaltvorwerk, Kreis Oels.
25) August Bienek aus Kraschen, Kreis Oels.
26) Karl Hermann Ullmann aus Laubsky, Kreis Oels
27) Heinrich August Schubert aus Buselwitz, Kreis Oels.

Im Auftrage:
**Schröter**, Bezirks-Feldwebel.

# 2. Beilage zu Nr. 31 des Oels'er Kreisblattes.

**Kirchlicher Anzeiger aus Oels.**

**Am 10. Sonntage nach Trinitatis**
predigen zu Oels:
**In der Schloß- und Pfarrkirche:**
*) Frühpredigt: Herr Candidat Huncke.
*) Amtspredigt: Herr Superint Ueberschär.
*) Nachmittagspr.: Herr Superint. Ueberschär.
Früh ½9 Uhr Beichte: Herr Super. Ueberschär.

**Wochenpredigt:**
Donnerstag, den 5. August, Vormittags 8½ Uhr: Herr Subdiakonus Schröder.
*) Collecte für die Mission unter Israel.
Amtswoche: Herr Superint Ueberschär.

## Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter dem Sattler-Gesellen **Ludwig Gande** in der 2. Beilage zu Nr. 27 des Oelser Kreisblattes erlassene Steckbrief ist erledigt.

Breslau, den 24. Juli 1875.

**Königliches Stadtgericht,**
**Abtheilung für Strafsachen.**

## Bekanntmachung.

Am **Freitag, den 6. August cr.,**
**von früh 9 Uhr ab,**
werden im Gerichtskretscham hierselbst aus dem Totalitäts-Einschlage
ca. 100 Stück Kiefern-, Fichten- und Tannen-Bauhölzer,
„ 200 Kmtr. diverse Brennhölzer,
„ 200 „ Kiefern-Stangenreiser,
„ 300 „ Fichten- und Erlen-Stockholz
im Wege der Licitation gegen sofortige baare Bezahlung verkauft.

Rogelwitz, den 27. Juli 1875.

Der Königliche Oberförster.
**Kirchner.**

Ich habe mich hier niedergelassen und wohne Ohlauerstraße im Hause des Herrn Schütz.

**P. Waschke,**
praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer.

Beim Unterzeichneten liegen zum sofortigen Verkauf alte Bauhölzer, als: Balken, Sparren, Riegel u. s. w., gebrauchte Thüren und Fenster. Die Hölzer sind sehr stark und gesund.

Eichgrund bei Sibyllenort, 25. Juli 1875.

**Bruttscheck.**

**15,000 Thlr. à 5%**
sind ohne Abzug, getheilt und auf zehn Jahre fest, jedoch nur gegen pupillarische Ackerhypothek bald auszuleihen durch
**J. Lorenz** in Prausnitz.

**Schiedsmannsvorladungen**
empfiehlt **A. Ludwig's** Buchdruckerei.

**Berlinische**
# Feuer-Versicherungs-Anstalt.
**Gegründet 1812.**
**Grund-Kapital: Mark 6,000,000 Reichswährung.**

Wir machen hierdurch bekannt, daß wir dem Kaufmann **Herrn Paul Liebig in Oels,** sowie dem Kaufmann **Herrn C. Wiesner in Julinsburg** Agenturen obiger Anstalt übertragen haben.

**Breslau, im Juli 1875.**

**M. Schiff & Co.,** General-Agenten.

Bezugnehmend auf vorstehende Annonce, empfehlen wir uns zum Abschluß von Versicherungen aller Art gegen Feuersgefahr zu **festen und billigen Prämien,** wobei **keine Nachzahlungen** stattfinden.

**Oels, Julinsburg,** im Juli 1875.

**Paul Liebig.**
**C. Wiesner.**

## Silesia, Verein chemischer Fabriken.

Wir empfehlen unter Gehaltsgarantie unsere **Düngerfabrikate: Superphosphate** aus **Spodium** (Knochenkohle), **Mejillones-,** resp. **Baker-Guano, Superphosphate** mit **Ammoniak** resp. **Stickstoff, Kali** ꝛc. **Knochenmehl, gedämpft** oder mit **Schwefelsäure präparirt** ꝛc.

Ebenso liefern wir **Chilisalpeter, Kalisalze, Peru-Guano,** roh und aufgeschlossen, **Ammoniak** ꝛc. und versenden Proben und Preiscourante auf Verlangen franco.

Bestellungen bitten wir zu richten:
**entweder** an unsere Adresse **hierher nach Ida- und Marienhütte bei Saarau,**
**oder** nach **Breslau** an unsere dortige **Zweigniederlassung,** Schweidnitzer Stadtgraben 12

## Weil'sche Dresch-Maschinen

sind zu beziehen von

Moritz Weil jun.
**Frankfurt a. M.**
landwirthschaftliche Halle.

Moritz Weil jun.
**Wien.**
Franzensbrückenstraße Nr. 13.

**Tüchtige Agenten erwünscht.**

## L. Neubaur's Gesundheits-Magenbitter

von **L. Neubaur in Warmbrunn.**

**Kein Medikament,** sondern ein Liqueur aus heilkräftigen Kräutern und Wurzeln bereitet, chemisch geprüft, von ärztlichen Autoritäten anerkannt und empfohlen, bewährt gezeigt gegen: verdorbenen Magen, Magenschwäche, Magenkrampf, Kopfkrampf, schlechte Verdauung, Appetitlosigkeit, Verstopfung, Leber-, Unterleibs- u. Hämorrhoidalleiden. Ganze Flaschen à 12 Sgr., halbe Flaschen à 6 Sgr. General-Depôt in Warmbrunn bei **L. Neubaur.** In Breslau zu beziehen durch **S. G. Schwarz,** Ohlauerstraße, 21., **Otto Camenisch** in Oels, **P. O. Castner** in Bernstadt.

# Rheinische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln.

Dem Herrn **Paul Gottschalk**, Kaufmann in Oels, haben wir die Agentur unserer Gesellschaft für dort und Umgegend übertragen.

Glogau, den 27. Juli 1875. (H. 41,868.)

**Die Subdirection.**
**A. Reis.**

---

Im Anschluß an vorstehendes halte ich die von mir vertretene Gesellschaft den Herren Landwirthen und Viehbesitzern bestens empfohlen.

**Vorzüge der Gesellschaft:**

Oeconomie und Sparsamkeit in der Verwaltung, gerechte und liberale Prämien-Vertheilung, bei niedrigen Prämien coulante Schadenregulirung.

Oels, den 27. Juli 1875.

**P. Gottschalk.**

---

**Den verehrl. Königl. Verwaltungsbehörden, Institutsvorständen, Gesellschaftsdirectionen,** sowie den Herren **Rechtsanwälten, Gutsbesitzern, Banquiers** und sonstigen **Industriellen** und **Privaten** offerirt **porto-** und **spesenfreie** Besorgung von Ankündigungen jeder Art zu Original-Tarifpreisen in sämmtliche existirende Zeitungen des In- und Auslandes

**Rudolf Mosse**

**officieller Agent sämmtlicher Zeitungen**
**BRESLAU, Schweidnitzer-Strasse 3l.**

Ferner domicilirt in **Berlin, Köln, Dortmund, Halle, Leipzig, Dresden, Stuttgart, Hamburg, Frankfurt** a. M., **München, Nürnberg, Wien, Prag, Zürich Basel, Strassburg.**

Sämmtliche Aufträge werden am Tage des Eintreffens sofort exact ausgeführt. Ein vollständiges Verzeichniss sämmtlicher Zeitungen nebst Original-Preis-Courant versende „gratis und franco."

NB. Meine Provision beziehe ich als officieller Agent von den betreffenden Zeitungen.

**Der grössere Theil der löbl. Behörden betraut bereits fortgesetzt obiges Institut mit der Besorgung ihrer Bekanntmachungen. D. R.**

---

# Evangelisches Vereinshaus zu Breslau

**Holteistraße 6/8,** nahe bei dem Freiburger, Raudtener, Berliner und R.-O.-U.-Stadt-Bahnhofe.

Die **Herberge zur Heimath** bietet Handwerksburschen und anderen Männern und Jünglingen, welche Reinlichkeit, Zucht und Ordnung lieben, ein Bett für 25 oder 50 Pf. und gute Kost, sowie den Arbeitsuchenden nach Kräften Rath und Hülfe. Im **Hospiz** finden bemitteltere Reisende, welchen der Charakter eines Vereinshauses zusagt, namentlich auch allein reisende Damen, freundliche Logirzimmer à 1 – 2 Mark pro Tag, 6—12 Mark pro Woche 18 – 36 Mark pro Monat.

---

**Auswanderer nach New-York, Baltimore, Chicago, den Staaten Wisconsin und Minnesota,** sowie nach **New-Orleans und San Franzisko** werden billigst befördert durch das Auswanderer-Bureau des

**Julius Sachs, Breslau, Carlsstraße 24.**

---

# Rechnungs-Formulare

sind vorräthig in **A. Ludwig's Buchdruckerei in Oels.**

---

Jedes Quantum

**Himbeeren,**

das Kilo 40 Pfg. = 4 Sgr.,

kauft die **Apotheke** in Oels.

---

**Lehrlings-Gesuch.**

Ein gut gesitteter Knabe, der Lust hat, Schuhmacher zu werden, wird angenommen von

**Wilhelm Jænnisch** in Bernstadt.

---

**Wunder-Couverts**

(mit höchst überraschendem Inhalt),
pro Stück 5 Reichspf.,
empfiehlt

Bernstadt, Namslauerstraße 74.

**Heinrich Tilgner's** Buch- u. Papierhndlg.

---

**Wer** eine Stelle sucht, eine solche zu vergeben hat, ein Grundstück zu verkaufen wünscht, ein solches zu kaufen beabsichtigt, eine Wirthschaft, Oeconomiegut ꝛc. zu pachten sucht, eine Geschäfts-Empfehlung zu erlassen gedenkt, überhaupt Rath zu Insertions-Zwecken bedarf, der wende sich **vertrauensvoll** an die Annoncen-Expedition von

**G. L. Daube & Co.**

**in Breslau,**
Blücherplatz 6/7.

---

Alten, abgelagerten

**Kartoffelspiritus,**

**abgezogenen Korn**

offerirt zu billigsten Preisen im einzelnen Verkauf

**Robert Brann, Ring Nr. 197.**

---

**Marktpreis der Stadt Breslau**

vom 27. Juli 1875.

(Pro 200 Zollpfund = 100 Kilogramm.)

| | feine | | mittle | | ordinäre | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Mk | ₰ | Mk | ₰ | Mk | ₰ |
| Weizen weißer | 23 | — | 21 | — | 19 | 80 |
| dto. gelber | 22 | 20 | 20 | 70 | 19 | 70 |
| Roggen . . . | 18 | 50 | 17 | 70 | 16 | 70 |
| Gerste . . . | 16 | 40 | 15 | 30 | 14 | 20 |
| Hafer . . . | 16 | 70 | 14 | 70 | 14 | 30 |
| Erbsen . . . | 20 | 50 | 19 | — | 15 | 90 |

Heu 4,40—4,80 pro 50 Kilo.
Roggenstroh 24,50—25,50 Mk pr. Schck. à 600 Klar.

**Börsennotiz vom Kartoffelspiritus**

Pro 100 Liter à 100% Tralles loco 56,50 bzB. 56,00 G.